



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl
Kaiserstraße 49
66849 Landstuhl

Verbandsantragsverweisung

4 + 5 + + Kopie

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

26. Juni 2021

Mein Aktenzeichen
1131-0020 (2021)
LK KL OG Bann
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
29.07.2020

Telefon / Fax
06131 16-3546
06131 16-173546

**Zuwendungen aus dem Dorferneuerungsprogramm 2021
Ortsgemeinde Bann;
Sanierung Haus der Vereine**

(Nr. 2.1.4 der VV-Dorf)

Förderantrag vom 29.07.2021

Nach § 18 Abs.1 Nr. 10 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Dorferneuerung (VV-Dorf) vom 23.3.1993 (MinBl. 1993, S. 246), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 27.8.2010 (MinBl. 2010, S. 208), wird folgende Zuwendung zur Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag bewilligt:

<u>Zuwendungsbetrag:</u>	790.000,00 Euro
Davon entfallen auf	
Haushaltsmittel <u>2021:</u>	30.000,00 Euro
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten	
des Haushaltsjahres <u>2022:</u>	200.000,00 Euro
des Haushaltsjahres <u>2023:</u>	300.000,00 Euro
des Haushaltsjahres <u>2024:</u>	260.000,00 Euro.

Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 1.219.000,00 Euro zugrunde gelegt. Die Zuwendung kann in dem angegebenen Haushaltsjahr bei Kapitel 20 06 Titel 883 14 abgerufen werden.



Die Bewilligung erfolgt mit den beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweisen, die Bestandteile dieses Bescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt, Robert-Stolz-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Roger Lewentz



Nebenbestimmungen und Hinweise

Ortsgemeinde Bann

- Sanierung Haus der Vereine -

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) – Teil II/ Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO vom 20.12.2002 (MinBl. 2003 S. 22) über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung– sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
- 1.2 Die Bewilligung ist hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und der Zuweisung vorläufig. Die endgültige Festsetzung - ggfls. nach Prüfung des Verwendungsnachweises - bleibt vorbehalten. Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sowie eine Erhöhung oder das Hinzutreten von Deckungsmitteln gegenüber dem dieser Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplan wirkt sich auf die Höhe der Zuweisung wie in Nr. 2 ANBest-K festgelegt aus.
- 1.3 Die Verwaltungsvorschrift (VV) über die Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22.1.2019 (MinBl. 2019, S. 14 ff) ist zu beachten.
- 1.4 Sofern die Zuwendung für Hochbaumaßnahmen gewährt wird, ist die Verwaltungsvorschrift (VV) über die künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 12.11.2003 (MinBl. 2003, S. 513) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 11 der VV).
- 1.5 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Nr. 3.1 ANBest-K). Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.6.2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) ist zu beachten.
- 1.6 Die Zuwendungsempfängerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes Aufträge erteilt, reicht es



grundsätzlich aus, wenn die Zuwendungsempfängerin den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

- 1.7 Die Zuwendungsempfängerin hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und instandzuhalten. Ferner sind, unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung, die Grundsätze des barrierefreien Bauens die §§ 4 und 44 Abs. 2, die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen, (insbesondere die DIN 18040 Teil 1 -öffentlich zugängliche Gebäude-, Teil 2 -Wohnungen- und Teil 3 -öffentlicher Verkehrs- und Freiraum- sowie DIN 32984 -Bodenindikatoren- oder gleichwertige Standards, und DIN 32975 -Kontraste im öffentlichen Raum-) zu beachten.
 - 1.8 Zuwendungen sind nach der Inbetriebnahme bzw. nach dem Nutzungsbeginn mindestens 25 Jahre zweckentsprechend zu nutzen.
 - 1.9 Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Der Teilbetrag der Zuwendung, der als Haushaltsmittel bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Haushaltsmittel bewilligt wurden, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO). Der jeweilige Teilbetrag der Zuwendung, der als Verpflichtungsermächtigung (VE) bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigung bewilligt wurde, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO).
Demnach verfallen:
die Haushaltsmittel 2021 mit Ablauf des 31.12.2023
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 mit Ablauf des 31.12.2024,
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 mit Ablauf des 31.12.2025,
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 mit Ablauf des 31.12.2026.
 - 1.10 Das Vorhaben ist unverzüglich zu beginnen, der ADD anzuzeigen und zügig durchzuführen. Falls nicht **bis zum 31.08.2021** begonnen wird, ist dies unter Angabe der Gründe sofort mitzuteilen. Dabei ist der voraussichtliche Beginn des Vorhabens anzugeben. Für diese Fälle bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.
- 2 **Diese Bewilligung ergeht mit folgender/n Auflage/n:**



Das Vorhaben sieht Eigenleistungen in Höhe von 23.036,37 Euro gem. der Aufstellung des Planungsbüros Stadtgespräch ParthGmbH vom 21.7.20 vor. Sollten weitere Eigenleistungen erbracht werden, sind diese in einer gesonderten, den Antragsunterlagen beizufügenden Aufstellung zu erfassen und vorab mit der ADD abzustimmen. Nicht abgestimmte Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.



In Abdruck:

Aufsichts-
und Dienstleistungsdirektion
Arbeitssitz Neustadt
67433 Neustadt a. d. W.

Kreisverwaltung
Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67567 Kaiserslautern